

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. Hütter in Renditz.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr.
Montag von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Gebühren am Vortag bis
zum Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1½ Uhr.
Allmähliche Abrechnung:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
König's Börse, Hauptstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 120.

Freitag den 30. April.

1875.

Verordnung,

die Ausführung des § 35 des Einkommensteuergesetzes vom 22. Decbr. 1874 betr.
vom 26. April 1875.

Zu Ausführung der in § 35 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December d. J. enthaltenen Bestimmungen und im Anschluß an die im § 17 der Ausführungsverordnung dazu, vom 8. v. M. (Seite 37 des Gesetz- und Verordnungsblattes) getroffenen Anordnungen wird hiermit noch folgendes verordnet:

1) In die Nachweisungen, welche Gewerbetreibende, Fabrikanten, Actiengesellschaften &c. über die Gehalt- und Lohnverhältnisse der von ihnen dauernd beschäftigten Gewerbegehilfen auf an sie ergehende Auflösung der Gemeindebehörden aufzustellen verpflichtet sind, ist das in der Form der Haushaltsschule beschäftigte Arbeitersonnen nicht aufzunehmen.

2) Gewerbetreibende &c., welche beim Betriebe ihres Gewerbes oder bei Ausübung ihres Berufes Personen dauernd beschäftigen, welche außerhalb des Ortes, in welchem das Gewerbetreibensleben begeht ist, wohnen, haben in der aufzustellenden Nachweisung zunächst die im Fabrikorte wohnhaften Gewerbegehilfen zusammenzufassen, — demnächst aber das in anderen Orten wohnhafte Arbeitersonnen in getrennten Übersichten — und zwar für jeden Ort in einer besonderen Übersicht — zu verzeichnen und die Gehalte und Löhne derselben nadzusehen.

3) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Gewerbetreibenden, welche an verschiedenen Orten wohnhafte Gewerbegehilfen beschäftigen, die erforderliche Anzahl von Formularen (Beilage F. der Ausführungsverordnung) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4) Die Nachweisungen über die außerhalb des Fabrikortes wohnhaften Gewerbegehilfen sind von der Gemeindebehörde ebenfalls an die Bezirksteuerreinnahme einzuschicken, welche dieselben den zuständigen Einschätzungscommissionen zuzustellen haben.

Dresden, den 26. April 1875.

Finanz-Ministerium.
von Friesen.

Aufforderung

zu Capitalzeichnungen für den Bau einer neuen Börse.

Nach mehrjährigen Vorbereitungen hat die Handelskammer den Bau einer neuen Börse beschlossen. Die bis dahin etwa noch gehegten Zweifel mußten verstimmen, seit sich herausgestellt hat, daß die nächsten Bedürfnisse der städtischen Verwaltung in wenigen Jahren den Abriss des jetzigen Börsengebäudes erfordern werden. Das neue Gebäude, welches namentlich auch die Postdienste, sowie das jetzt unter dem Namen „Börsenhalle“ bestehende Lese-Institut aufzunehmen so jetzt der eisernen Schuppen (sich befindet) unter Zugrundelegung der im Sitzungssaale der Handelskammer aufgestellten Pläne errichtet werden.

Zwei Drittel des auf £ 900,000 veranschlagten Baucapitals wurden der Handelskammer bereits vor längerer Zeit in den von einem freien Comite gesammelten Zeichnungen entgegengebracht. Diese Zeichnungen sind unter der Bedingung gegeben,

dass jeder Zeichner zur Hälfte vierprozentige Obligationen, zur anderen Hälfte Anteilscheine zu erhalten hat, welche zwar gleich jenen amortisiert, jedoch nicht fest verzinst werden, sondern nur an dem jeweiligen, das Binsenverdienst der Obligationen und die Amortisationsquote übereinander liegenden Wechseltrag partizipieren sollen.

Nach dem mit möglicher Vorsicht und Zurückhaltung aufgestellten Haushaltplane, welcher der Handelskammer bei ihrer Beschlusssitzung vorgelegen hat, läßt sich schon für die ersten Jahre zuverlässig auf eine Verzinsung der Anteilscheine zu mehr als 2 Prozent, mithin auf eine Durchschnittsrente des gesamten Baucapitals von reichlich 3 Prozent rechnen.

Jetzt handelt es sich darum, die Zeichnungen auf den vollen Betrag des Baucapitals zu erlangen, und zwar auf der obigen durch den Gang der Sache von selbst gegebenen Grundlage.

Von der Handelskammer mit der Ausführung dieser Angelegenheit beauftragt, werden wir uns mit der gegenwärtigen Aufforderung zu weiteren Zeichnungen nicht nur an diejenigen, welche durch ihren Beruf speziell darauf hingewiesen sind, ein für die Entwicklung des Handels unentbehrliches Institut thatkräftig zu fördern, sondern an alle, denen das Wohl und Gedächtnis unserer Stadt überhaupt am Herzen liegt und welche Interesse daran nehmen, die neue Börse in einer Leipzig würdig, ihm zur Zielle gerechte Gestalt errichtet zu sehen.

Zeichnungen werden sowohl auf dem Bureau der Handelskammer, Neumarkt 19, I., als auch von den einzelnen Ausschüttungsmitgliedern entgegengenommen, welche sich hiermit zugleich zur Erteilung jeder etwa gewünschten näheren Auskunft bereit erklären.

Leipzig, den 28. April 1875.

Der Ausschuss für den Börsenbau.

Oskar Schaff, Vorsitzender — Stadtr. Franz Wagner, stellv. Vors. — Dr. Frische nem. — Dr. Gumpel — Dr. Henschel, Banddirector. — Consul W. Limburger. — Dr. Richter, Banddirector. — Dr. Möller. — Stadtr. Aug. Simon. — Dr. Gensel, S.

Bekanntmachung.

Da den gesetzlichen Vorschriften über die Beschaffenheit der Abtrittsgruben und Privatanlagen, sowie den Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 21. October 1862, das Verfahren bei Auskunft von neuem folgendes:

1) Abtrittsgruben sind in der erforderlichen Weite und Tiefe außerhalb der Gebäudegrundfläche im Hofraum anzulegen und dergestalt masserdicht herzustellen, daß die Ummauungen aus 1½ Stein starke Mauer bestehen, in Cement gemauert und mit der gleichen sowohl an den Seiten als auch an der Sohle, welche aus zwei Schichten zu bestehen hat, abgeputzt und ebenso wie die Rutsche mit einem Zettichmantel von mindestens 10 Centimeter Stärke umgeben werden.

2) Abtrittsräume im Innern der Gebäude sind, womöglich, an eine Umfassung der letzteren zu legen und mit ins Freie führenden Fenstern zu versehen; wo solches aber nicht thunlich ist, sind aus demselben über das Dach hinaus Dachstühle von wenigstens 30 Centimeter lichter Weite zu führen.

3) Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbußen bis zu 90 £ geahndet werden.

Außerdem aber werden wir erforderlichen Falles auf Kosten des Zu widerhandelnden die vor geschriebenen Herstellungen ausführen, bezüglichlich die ordnungsmäßigen Anlagen beseitigen lassen.

Leipzig, am 26. April 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Wilhel. Ref.

Bekanntmachung.

Der von der Lagerhof-Verwaltung am 20. März 1875 unter Nr. 2227 aufgestellte Lagerschein über von Herrn Leopold Nöthisch im Schuppen für feuergefährliche Güter aufgelagerte

9 Fässer Petroleum,

gew. Brutto 29 Et. 42 Pf., gezeichnet R. Nr. 6. 8. 11. 13. 17. 22. 26. 30. 33., auf dessen Rückseite 3 Fässer als abgenommen abgeschrieben und nur noch 6 Fässer Nr. 8. 17. 22. 26. 30. 33. am Lager befindlich sind, ist verloren gegangen.

Wir fordern den Inhaber des Lagerscheins hierdurch auf, sich mit demselben binnen 3 Monaten und spätestens bis zum 1. Juli 1875 bei der Lagerhof-Verwaltung in der Lagerhof-Expedition zu melden. Erfolgt keine Meldung, so wird der Lagerschein unwirksam erklärt und ein neuer Lagerschein ausgestellt werden.

Leipzig, den 30. März 1875.

Lagerhof der Stadt Leipzig.
Gehör, Insp.

Wochenlage 13.250.

Abonnementpreis viertelj. 4½.—
incl. Bringerlohn 5 Pf.
Jede einzelne Nummer 10 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gehäuse für Extrablätter
ohne Postbelehrung 30 Pf.
mit Postbelehrung 45 Pf.
Bestrate 4sp. Bourgeoiz. 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reklamen unter dem Redaktionssitz
die Spaltzeit 40 Pf.
Unterlate sind freies an d. Redaktion
zu senden. — Robatt wird nicht
gegeben. Zahlung prämierende
oder durch Postvorbehalt.

Bekanntmachung,

die Auslösung Leipziger Stadtschuldscheine der Anleihe vom 1. Juli 1850, 1. Juli 1856, 9. April 1864, 2. Januar 1865 (Theateranleihe) und 12. Juni 1868 betreffend.

Bei der heute öffentlich erfolgten Auslösung von Kapitalscheinen der hiesigen Stadtschulden vom 1. Juli 1850, 1. Juli 1856, 9. April 1864, 2. Januar 1865 und 12. Juni 1868 sind

von der Anleihe des Jahres 1850

die in Serie 83 enthaltenen Nummern
Lit. A. à 1500 £ Nr. 411 412 413 414 415,
Lit. B. à 300 £ Nr. 1231 1232 1233 1234 1235 1236 1237 1238 1239 1240 1241
1242 1243 1244 1245,

Lit. C. à 150 £ Nr. 1641 1642 1643 1644 1645 1646 1647 1648 1649 1650 1651
1652 1653 1654 1655 1656 1657 1658 1659 1660,

von der Anleihe des Jahres 1856

die Nummern 95 547 652 1013 1017 1559 1826 1897 2110 2191 2315 2353 2465 2639
2728 3122 3503 3592 4037 4045 4146 4326 4490 4549 4643 4942 5228 5273 5938 6059 6192
6615 6923 7215 7363 7375 7427 7552 8091 8161 8529 8580 8805 8977 9232 9589 9963 10271
10685 10791 10833 10876 11065 11214 11270 11655 11733 11811 11827 12030 12120 12229 à 300 £,

von der Anleihe des Jahres 1864

die Nummern 209 246 457 à 1500 £ und Nr. 12659 12762 13461 13462 13659 13762
14020 14136 14157 14294 14332 14470 14516 14534 14690 14833 14841 15546 15574 15682
15787 15918 16126 16548 16676 16781 16931 16941 17412 17505 17590 17597 17762 17779
17792 18243 18392 18551 18740 18988 19155 19168 19189 19431 19503 20006 20072 20577
20699 20825 20886 20944 21023 21193 21275 21496 21553 21638 21801 21896 22195 22284

von der Anleihe des Jahres 1865 (Theateranleihe)

die Nummern 198 709 714 795 1162 1494 1627 1805 1816 1865 1885 1888 1926 1993
2353 2604 2678 3317 3357 3467 3562 3715 3719 3767 3807 4038 à 300 £ und Nr. 4177A
4177B à 150 £,

von der Anleihe des Jahres 1868

die Nummern 369 à 1500 £ und Nr. 322 441 521 1980 2406 2962 3110 3239 3401 3572
3623 3776 4438 4538 4623 5107 5586 5948 5960 6557 6894 7035 7078 7278 7444 7892 à 300 £
gezogen werden, deren Nominalbeträge summt den davon bis Ende December d. J. laufenden Zinsen mit Ablauf dieses Zinskürmiges, gegen Rückgabe der Capitalscheine nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons, an die Inhaber derselben bei unserer Einnahmestube ausgezahlt werden sollen.

Wir fordern daher die Leiter auf, die gedachten Capitalbeträge und Zinsen zu Ende des Monats December 1875 in Empfang zu nehmen. Im Falle der Nichterhebung des Capitales werden die etwa auf spätere Termine erhobenen, mithin ohne Verpflichtung gezahlten Zinsen davon am Capitale bei dessen späterer Erhebung gefürchtet werden.

Zugleich werden die Inhaber der in früheren Terminen ausgelosten und zahlbar gewordenen Obligationen

a. der Anleihe des Jahres 1850

Ser. 13 Nr. 181 à 300 £,
Ser. 46 Nr. 684 à 300 £,
Ser. 13 Nr. 245 à 150 £,
Ser. 19 Nr. 364 367 374 à 150 £,
Ser. 46 Nr. 918 à 150 £,
Ser. 48 Nr. 949 à 150 £,
Ser. 53 Nr. 1051 à 150 £.

b. der Anleihe des Jahres 1856

Nr. 80 307 324 415 536 1253 2117 2128 2402 2753 3166 3481 4615 5150 5151 6042
6091 7726 7945 8017 8693 9001 9794 10189 12154 à 300 £.

c. der Anleihe des Jahres 1863

Nr. 257 à 1500 £ und Nr. 13252 13821 14934 15203 16403 17785 18569 18862 20309
à 300 £.

d. der Anleihe des Jahres 1865 (Theater-Anleihe)

Nr. 724 1607 à 300 £.

e. der Anleihe des Jahres 1868

Nr. 298 1507 1880 2056 2753 3378 3437 3643 3662 5221 5575 6743 6985 7832 7849
à 300 £ wiederholt aufgesetzt, ihre Capitalbeträge zu Vermeidung fernerer Zinsverluste ohne längere Säumniss in Empfang zu nehmen.

Herrn machen wir darauf aufmerksam, daß die nach der Bekanntmachung vom 12. November 1874 an diesem Tage ausgelösten Capitalbeträge der hiesigen Stadtschulden vom 1. Juli 1856, 9. April 1864, 2. Januar 1865 und 12. Juni 1868, und zwar

von der Anleihe des Jahres 1856

die Nummern 56 185 305 486 723 760 948 1254 1655 2175 2214 2411 2450 2704 2764
2806 2942 3221 3482 3622 3663 3980 4005 4126 4668 4699 4985 4988 5251 5529 5742 6279
6367 6557 6878 6985 7061 7168 7197 7258 7514 7903 8065 8145 8286 8489 8603 8747 8771
8861 8957 9153 9674 9767 10507 10971 11195 11249 11544 11608 11965 12208 12331 à 300 £

von der Anleihe des Jahres 1864

die Nummern 114 120 356 à 1500 £ und Nr. 12